

# Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Sulzdorf a. d. L.

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAltG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 erläßt die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 08.08.1989 Nr. 820-8744.00-9/84 genehmigte

## Gebührensatzung

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. erhebt für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie benutzt. Benutzer ist, wer Bauschutt und Straßenaufbruch und / oder Erdaushub an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach der angelieferten Abfallmenge gemessen in Kubikmeter.

- (2) Je Kubikmeter Erdaushub wird in Sulzdorf a. d. L. eine Gebühr in Höhe von 11,00 DM erhoben.
- (3) Je Kubikmeter wiederverwertbaren Bauschutt und Straßenaufbruch wird in Sulzdorf a. d. L. eine Gebühr in Höhe von 16,00 DM erhoben.
- (4) Je Kubikmeter nicht wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch wird in Sulzdorf a.d.L. eine Gebühr in Höhe von 21,00 DM erhoben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde, also mit der Übernahme von Bauschutt, Erdaushub oder Straßenaufbruch.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die jeweilige Gebühr ist sofort bei Anlieferung an der Deponie zur Zahlung fällig. Sie ist an den Beauftragten in bar zu entrichten. Bei größeren Objekten oder in Einzelfällen bzw. auf Wunsch des Anlieferers können die jeweiligen Gebühren durch Bescheid der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden dann einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.08.1989, sowie die Änderung der Bauschuttplatzgebührensatzung vom 17.06.1993, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 05. August 1993, Nr. 6/1993, außer Kraft.

**Verfügungen:**

I. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 19.08.1998 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 04.09.1998, Aktenzeichen II/1-028/636a-1998 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 09.09.1998

Sulzdorf a. d. L., den 09.09.1998

Albert

1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom .....30.09.98....., Nr. 8/98..., Seite 218 ff......

(I/Sulzdorf/G028/BauGeb/sa190898/MB/Go)